

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 17

Kiel, den 2. September 1968

1968

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Gemeinsame Erklärung der Landeskirchen und des Verbandes der Gemeinschaften (S. 113). — Veröffentlichung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (4. Bes.Änd.Ges.) vom 19. 7. 1968 (S. 114). — Reisekostenregelung für hauptamtliche Mitarbeiter bei Durchführung von Heim- und Lageraufenthalten sowie bei Wanderausfahrten (S. 114). — Schulferien im Unterrichtsjahr 1969/70 (S. 114). — Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (S. 115). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 115). — Schrifttum (S. 116).

III. Personalien (S. 116).

Bekanntmachungen

Gemeinsame Erklärung der Landeskirchen
und des Verbandes der Gemeinschaften

Gemeinsame Erklärung
der

Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck,
der ev.-luth. Landeskirche Lütin und des
Verbandes der Gemeinschaften in der
Landeskirche in Schleswig-Holstein e. V.

„Dienet einander, ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat“. (1. Petrus 4, 10 a).

Ausgehend von Gesprächen über Lehre und Praxis und getragen von dem Bewußtsein gemeinsamen Dienstes in der einen Kirche Jesu Christi erklären die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, die Ev.-Luth. Kirche in Lübeck, die ev.-luth. Landeskirche Lütin und der Verband der Gemeinschaften in der Landeskirche in Schleswig-Holstein e. V.:

Der Verband der Gemeinschaften steht mit seinen Bestrebungen auf dem Boden der Heiligen Schrift und der reformatorischen Bekenntnisse der Evangelischen Kirche (§ 2 der Satzung). Schwerpunkte seiner Arbeit sind die Sammlung seiner Glieder unter dem Wort der Verkündigung, gemeinsames Schriftstudium, Evangelisation und die Verwirklichung gemeinsamen Lebens; dadurch sollen die Gemeinschaft wie der einzelne instandgesetzt werden für den Dienst in der Gemeinde und an der Welt.

Die Landeskirchen anerkennen dankbar diese Bemühungen des Verbandes der Gemeinschaften in Vergangenheit und Gegenwart. Diese sind ein Dienst der Kirche im Sinne des 3. Artikels des Glaubensbekenntnisses. Verkündigung und Seelsorge der Gemeinschaft haben ihren Platz in der Gesamtverkündigung der Kirche. Die Abendmahlspraxis der Gemeinschaft befindet sich in Übereinstimmung mit dem 5. Hauptstück von Martin Luthers Kleinem Katechismus. Ihre besonderen Abendmahlsfeiern sind rechter Brauch des Sakraments (CA VII) und geschehen nicht in Widerspruch zur Sakramentsverwaltung der Kirche.

Die Gestalt der Abendmahlsfeiern in der Gemeinschaft entspricht deren besonders geprägtem Gemeindebewußtsein; sie soll nicht auf die allgemeinen und öffentlichen Abendmahls-gottesdienste der Gemeinde übertragen werden. Hier gelten die Formulare der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band I.

Die Landeskirchen sind bereit, die Arbeit des Verbandes der Gemeinschaften nach Kräften zu unterstützen.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Schleswig-Holsteins
Petersen
Bischof

Ev.-Luth. Kirche in Lübeck
D. S. Meyer
(Bischof)

ev.-luth. Landeskirche Lütin
Kieckbusch
(Bischof)

Verband der Gemeinschaften
in der
Landeskirche in Schleswig-Holstein e. V.
A. Korthals
(1. Vorsitzender)

Kiel, den 13. August 1968

Die vorstehende Erklärung wird hiermit veröffentlicht.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Dr. Lübner
Bischof für Holstein

KL-Nr. 987/68

Veröffentlichung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (4. Bes.Änd.Ges.) vom 19. 7. 1968

Kiel, den 8. August 1968

Unter Bezugnahme auf § 3 der Sechsten Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Kirchenbeamten vom 4. Juli 1968 (KGVBl. S. 95 und 101) wird darauf hingewiesen, daß das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (4. Bes.Änd.Ges.) vom 19. Juli 1968 im Bundesgesetzblatt I 1968 Seite 843 veröffentlicht worden

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Nz.: 3510 — 68 — XII/7

Reisekostenregelung für hauptamtliche Mitarbeiter bei Durchführung von Heim- und Lageraufenthalten sowie bei Wanderfahrten.

Kiel, den 8. August 1968

Gemäß § 17 des Bundesreisefostengesetzes wird die Reisekostenregelung für hauptamtliche Mitarbeiter bei der Durchführung von Heim- und Lageraufenthalten sowie bei Wander-

fahrten (mehrtägige Wanderungen) ab 1. August 1968 wie folgt festgesetzt:

1. Unterkunft und Verpflegung werden von Amts wegen gestellt. Soweit das bei Benutzung fremder Heime nicht geschehen kann, zahlt die kirchliche Dienststelle des hauptamtlichen Leiters eines Heim- oder Lageraufenthaltes bzw. einer Wanderfahrt aus ihren Reisekostenmitteln Kosten für Unterkunft und Verpflegung an das Heim.
2. Der auf die in Ziff. 1 dargelegte Weise von persönlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung freigestellte Mitarbeiter erhält anstelle einer Reisekostenvergütung eine Aufwandsvergütung in Höhe von 5,— DM, soweit es sich um Arbeit überwiegend mit Erwachsenen handelt, in Höhe von 3,50 DM, soweit es sich um Arbeit überwiegend mit Jugendlichen (bis zu 18 Jahren) handelt.
3. Für die Erstattung von Fahrtkosten und von Nebenkosten, z. B. für unterwegs geführte Ferngespräche, gelten die allgemeinen reisekostenrechtlichen Bestimmungen.

Die bisher auf Grund der Bekanntmachung vom 5. Mai 1966 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 91) geltende Regelung tritt mit dem 31. Juli 1968 außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Nz.: 2591 — 68 — XII/4

Schulferien im Unterrichtsjahr 1969/70

Kiel, den 12. August 1968

Das Kultusministerium hat die Ferienordnung in Schleswig-Holstein für das Schuljahr 1969/70 erlassen, das vom 1. August

1969 bis zum 31. Juli 1970 dauert. Danach sind die Ferien wie folgt festgesetzt:

Allgemeinbildende Schulen

Ferien	erster Ferientag	letzter Ferientag	Werktage
Sommer	30. Juni 1969	9. August 1969	36
Herbst	6. Oktober 1969	11. Oktober 1969	6
Weihnachten	22. Dezember 1969	10. Januar 1970	15
Ostern	23. März 1970	11. April 1970	16
Pfingsten	16. Mai 1970	19. Mai 1970	2

Berufsbildende Schulen

Ferien	erster Ferientag	letzter Ferientag	Werktage
Sommer	30. Juni 1969	9. August 1969	36
Herbst	6. Oktober 1969	11. Oktober 1969	6
Weihnachten	13. Dezember 1969	2. Januar 1970	14
Ostern	17. März 1970	1. April 1970	12
Pfingsten	11. Mai 1970	19. Mai 1970	7

Für die allgemeinbildenden Schulen auf den Nordseeinseln wird eine abweichende Regelung getroffen, ebenso für die Sommer- und Herbstferien der landwirtschaftlichen Berufs-

schulen. Auch die Unterrichtszeiten der Ingenieur- und Werkfunkschulen werden noch gesondert bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Jensen

Nz.: 4929 — 68 — VIII

Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte

Kiel, den 23. August 1968

Die Verwaltungsanordnung des Landeskirchenamts über die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte vom 22. Juli 1965, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 31. Januar 1968 — KBVBl. S. 37 —, wird im Anschluß an eine entsprechende Bundesregelung wie folgt ergänzt:

1. Im Anschluß an Nr. 1 wird folgende Nr. 1 a eingefügt:

„Nr. 1 a

Erhöhen sich die monatlichen Bezüge (Nr. 1) auf über 815 DM (z. B. durch allgemeine Beforderungserhöhung, Beförderung oder Aufstieg in eine andere Dienstalterstufe), so kann ein Fahrkostenzuschuß in dem Umfange weiter gezahlt werden, in dem anderenfalls eine Einkommensminderung eintreten würde. Gleichzeitige oder spätere Fahrpreiserhöhungen dürfen bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt werden.

Beispiele:

- a) Ein Angestellter mit Bezügen von 800 DM erhält einen Fahrkostenzuschuß von 50 DM. Erhöhen sich die Bezüge auf 830 DM, so kann ein Fahrkostenzuschuß von 20 DM gezahlt werden. Das gilt auch dann, wenn gleichzeitig mit der Erhöhung der Bezüge oder später eine Fahrpreiserhöhung wirksam wird.
 - b) Ein Angestellter mit Bezügen von 800 DM erhält einen Fahrkostenzuschuß von 20 DM. Erhöhen sich die Bezüge auf 820 DM, so kann ein Fahrkostenzuschuß auch dann nicht gezahlt werden, wenn gleichzeitig mit der Erhöhung der Bezüge oder später eine Fahrpreiserhöhung wirksam wird.“
2. Diese Verwaltungsanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft. Nachzahlungen für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Regelung am 1. Januar 1968 werden nur geleistet, wenn sie bis zum 31. Dezember 1968 beantragt werden und die Einkommensgrenze von 815 DM erst nach dem 31. Dezember 1967 überschritten worden ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Nr.: 3311 — 68 — XII/7

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Sarksheide-Nord**, Propstei Niendorf, wird zum 15. November 1968 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 61, Kollaustraße 239, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht. Als Dienstwohnung steht ab Frühjahr 1969 ein größeres Einfamilien-Reihenendhaus zur Verfügung. Sämtliche Schulen am Ort. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt vorwiegend ein Neubaugebiet, in das in nächster Zeit ca. 4 000 Einwohner

neu einziehen. Nähere Auskunft erteilt Pastor Fischer, 2 Sarksheide, Kirchplatz 1, Tel.: 525 11 81.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr.: 20 Sarksheide-Nord (3. Pfarrstelle) — 68 — VI/4 b

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden **Brodersby** und **Taarstedt**, Propstei Südangeln, wird zum 1. September 1968 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvorstände nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 234 Kappeln/Schlei, Postfach 113, einzusenden. Modernisiertes Pastorat (Ölheizung) in landschaftlich schöner Lage an der Schlei vorhanden. Busverbindungen zu den weiterführenden Schulen im 15 km entfernten Schleswig.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr.: 20 Brodersby und Taarstedt — 68 — VI/4 b

*

Die 2. Pfarrstelle der **Ev.-Luth. Diakonissenanstalt** in **Flensburg** wird zum 1. November frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Aufgabe der 2. Pfarrstelle ist vor allem die Seelsorge an den Kranken (Krankenhaus mit 375 Betten), den Alten (Altersheim mit 60 Betten), Mitarbeit im Predigtendienst für die Gemeinde der Schwestern und Mitarbeiter, evtl. Beteiligung am Unterricht der Schülerinnen (Vorschule und Krankenpflegehule). Näheres durch den Rektor der Diakonissenanstalt Pastor Thomsen, 239 Flensburg, Marienhölgweg 2. Meldungen erbeten innerhalb 14 Tagen nach Erscheinen dieser Anzeige.

Nr.: 20 Ev.-Luth. Diakonissenanstalt in Flensburg (2. Pfarrstelle) — 68 — VI/4 b

*

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Schulau**, Propstei Blankenese, wird zum 1. Oktober 1968 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 55, Dormienstraße 3, einzusenden. Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Bau eines Gemeindezentrums für 1969 geplant.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr.: 20 Schulau 3. Pfst. — 68 — VI/4 b

*

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **St. Georgsberg** in **KaЗеburg**, Landesuperintendentur Lauchburg, wird zum 1. November 1968 frei und hiermit zur Bewerbung aus-

geschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Lauenburgischen Synodalvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Lauenburgischen Synodalvorstand in 2418 Kageburg, Am Markt 7, einzusenden. Nähere Auskunft erteilt der Lauenburgische Synodalvorstand.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nz.: 20 St. Georgsberg in Kageburg (1. Pfst.) — 68 — VI/4 b

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuenbrook, Propstei Münsterdorf, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 221 Izhoe, Kirchenstraße 6, einzusenden. Geräumiges, modernisiertes Pastorat vorhanden. Mittelschule und Höhere Schulen im 8 km entfernten Izhoe.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nz.: 20 Neuenbrook — 68 — VI/4 b

Schrifttum

Im Basilea Verlag, Basel, ist unter dem Titel „Taizé“ der 4. Band der Reihe „Brennpunkte“ erschienen. Verfasser sind Franz Baumann (Text) und Fernand Rauffer (Fotos). Bei einem Umfang von 72 Seiten kostet der ansprechend aufgemachte Band DM 8,80.

Taizé ist ohne Zweifel die bedeutendste der in diesem Jahrhundert im Bereich der reformatorischen Kirchen entstandenen Bruderschaften. Ihr besonderes Kennzeichen sind oekumenische Aktivität und der Versuch einer repräsentatio Christi für die Welt. Der jetzt vorgelegte Band gibt eine gute Information über Ursprünge, Weg und Ziel dieser Bruderschaft. Aber er ist weit mehr als eine Information: der aufmerksame Leser wird eine Menge dazulernen über das, was Glaube, Christsein und Kirche in unserer heutigen Welt bedeuten. So ist der Band nicht nur zu empfehlen für Menschen, die etwas über Taizé wissen wollen, sondern auch für solche, die partizipieren wollen an diesem Leben in der Einheit des Leibes Christi.

Nz.: 9423 — 68 — XI

Personalien

Ernannt:

Am 27. August 1968 der Pastor Hans Christian Stoedicht, bisher in Brodersby, mit Wirkung vom 1. September 1968 zum Pastor der Kirchengemeinde Zoltenau (2. Pfarrstelle), Propstei Kiel.

Berufen:

Am 16. August 1968 der Pastor Manfred Kamper, bisher in Nieblum/Jöhr, mit Wirkung vom 1. Dezember 1968 auf die Dauer von 5 Jahren zum Pastor für Studentenseelsorge in Kiel (2. Pfarrstelle).

Eingeführt:

Am 21. Juli 1968 der Pastor Selmut Gwiasda als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Plön, Propstei Plön;

am 28. Juli 1968 der Pastor Joachim Wichmann als Pastor in die 3. landeskirchliche Pfarrstelle für Sozialarbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. November 1968 Pastor Herbert Lerdon in Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 31. Juli 1968 der Stud.-Abl. i. K. beim Klaus.-Arms-Kolleg Albrecht Moritz zwecks Übertritts in den Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein.

Gestorben:



Pastor i. R.

Fritz Leiser

geboren am 7. Juni 1894 in Badenweiler,
gestorben am 15. August 1968 in Trittau.

Der Verstorbene wurde am 16. Mai 1920 in Schleswig ordiniert; er war Hilfsgeistlicher in Todesfelde und Samburg, darauf Pastor in Alt Jabel/Meckl. Vom 23. Oktober 1927 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. April 1954 war er Pastor in Brokdorf.